

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung

1. Allgemeines

A2-GROUP KG ist ein Unternehmen für die Beratung, Realisierung und Unterstützung von Projekten im Bereich der wissensorientierten Dienstleistung mit der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung. Für alle kundenseitig geschlossenen Verträge gelten die folgenden Geschäftsbedingungen. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der A2-GROUP KG.

2. Tarifliche Bindung

Die A2-GROUP KG wendet den Tarifvertrag des IGZ/DGB an. Der Tarifvertrag ist in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt.

3. Mitarbeiter der A2-GROUP KG

Zwischen dem per Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Verfügung gestellten Mitarbeitern/innen (nachfolgend aus Vereinfachungsgründen Mitarbeiter genannt) der A2-GROUP KG und dem Auftraggeber wird kein Vertragsverhältnis begründet. Arbeitgeber bleibt in jedem Falle die A2-GROUP KG. Während des kundenseitigen Einsatzes stehen die Mitarbeiter unter der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisung des Auftraggebers. In diesem Zusammenhang haften die Mitarbeiter während ihre Tätigkeiten bei dem Auftraggeber nicht für Schäden, die sie verursachen. Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und dies gegebenenfalls zu protokollieren.

4. Auswahl der Mitarbeiter

A2-GROUP KG stellt dem Auftraggeber sorgfältig geprüfte Mitarbeiter und mit der für die Tätigkeit nötigen beruflichen Qualifikation zur Verfügung. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich von der Eignung der ihm überlassenen Mitarbeiter zu überzeugen. Sollten nach den ersten sechs Stunden der Tätigkeitsaufnahme des Mitarbeiters berechnete Beanstandungen des Auftraggebers auftreten und innerhalb dieser Zeit auch beim Auftragnehmer gemeldet werden, so werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet. Während des Einsatzes des Mitarbeiters ist die A2-GROUP KG berechtigt, den Mitarbeiter gegen einen gleich qualifizierten Mitarbeiter auszutauschen, sofern nicht berechnete Interessen des Auftraggebers dagegensprechen. Sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, kann die A2-GROUP KG die Bereitstellung der Mitarbeiter verschieben oder ganz bzw. teilweise ohne Schadensersatzansprüche vom Auftrag zurücktreten.

5. Einsatz der Mitarbeiter

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiter der A2-GROUP KG ausschließlich an den vertraglich vereinbarten Orten und Tätigkeiten einzusetzen. Er lässt ihn nur die entsprechenden Arbeitsmittel verwenden oder Maschinen bedienen. Ebenso verpflichtet er sich die Arbeitszeitordnung einzuhalten. Er trägt dafür Sorge, dass am Beschäftigungsort die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes eingehalten werden. Die für die auszuführende Tätigkeit jeweils erforderliche Vorsorgeuntersuchung wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag fest-

gelegt. Bei einem Arbeitsunfall ist die A2-GROUP KG unverzüglich zu informieren. Bei einem Einsatz des Mitarbeiters in einer Vertrauensstellung sowie mit Zugang zu Geld und Wertsachen ist vorher eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Bei einer Änderung des Auftrages, beispielsweise die Änderung der zu verrichtenden Tätigkeit, etc. ist der Auftraggeber verpflichtet, die A2-GROUP KG unverzüglich darüber zu informieren, damit eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen wie Schutzausrüstungen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, usw. geklärt und umgesetzt werden können. Der Auftraggeber gestattet der A2-GROUP KG Zutritt zum Tätigkeitsort der Mitarbeiter.

6. Mehrarbeit / Zuschläge

Für eine notwendige, behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Auftraggeber Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Auftraggeber der A2-GROUP KG die Gründe für die außergewöhnliche Mehrarbeit unverzüglich an. Die Zuschläge für Mehrarbeit, Nacharbeit, Wochenendarbeit oder Feiertagsarbeit gelten, sofern sie nicht im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ausdrücklich individuell gesondert geändert werden, wie folgt: Samstagszuschlag 25%, Sonntagszuschlag 50%, Feiertagszuschlag 100% und Nachtzuschlag ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 25%. Eine etwaige Schmutzzulage wird gesondert durch den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelt.

7. Abwerbung von Mitarbeitern

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter der A2-GROUP KG nicht in unzulässiger Weise abzuwerben. Bei Zuwiderhandlung ist die A2-GROUP KG berechtigt, Schadensersatzansprüche zu fordern.

8. Haftung

Die A2-GROUP KG haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entsteht. Für weitergehende Ansprüche haftet die A2-GROUP KG nicht. Werden Mängel nicht innerhalb einer Woche nach ihrem Entstehen gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Beträge handelt.

9. Kündigung

Die Kündigungsfrist des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages des Auftraggebers beträgt innerhalb der ersten sechs Monate zwei Wochen zum Monatsende. Danach beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende.

Eine Kündigungsfrist für den kaufmännisch/gewerblichen Bereich wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gesondert vereinbart. Die Kündigung erlangt nur ihre Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt und ausschließlich an die A2-GROUP KG gerichtet ist. Mündlich ausgesprochene Kündigungen gegenüber den Mitarbeitern der A2-GROUP KG sind unwirksam.

10. Abrechnung / Factoring

Grundlage der Abrechnung sind die vom Auftraggeber unterzeichneten und überprüften Arbeitszeitanweise der Mitarbeiter der A2-GROUP KG. Maßgebend für die Berechnung sind der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz sowie eventuelle Zuschläge zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstel-

lung erfolgt wöchentlich. Das Zahlungsziel beträgt fünf Werktage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Zahlungserinnerung und Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von 3% über den jeweiligen Diskontzinssatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins), mindestens jedoch 5%. Maßgeblich ist der nachweisliche Zahlungseingang. Die A2-GROUP KG behält sich eine Anpassung der Stundenverrechnungssätze vor, wenn Mitarbeiter gegen andere Mitarbeiter mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die die A2-GROUP KG nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen. Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn keine schriftlichen Beanstandungen innerhalb von fünf Werktagen nach Rechnungseingang erfolgt sind.

A2-GROUP KG nutzt das Factoring und verkauft alle Forderungen an eine Factoring Gesellschaft. Der Auftraggeber erhält hierzu eine schriftliche Mitteilung zu den entsprechenden Rechnungen und überweist die fälligen Beträge auf das Konto der Factoring Gesellschaft.

11. Übernahme von Mitarbeitern

Bei Übernahme von Mitarbeitern der A2-GROUP KG innerhalb der ersten 18 Beschäftigungsmonate bei dem Auftraggeber, verpflichtet sich dieser, ein Honorar an den Auftragnehmer zu entrichten. Die Höhe des Honorars ist abhängig von der Beschäftigungsdauer. Mit jedem Beschäftigungsmonat verringert sich das Übernahmehonorar linear monatlich um 2%. Im kaufmännisch/gewerblichen Bereich gelten als Honorar drei Bruttomonatsgehälter des jeweiligen Mitarbeiters als Honorar für den Auftraggeber an den Auftragnehmer bei Übernahme des Mitarbeiters innerhalb der ersten sieben Beschäftigungsmonate. Je vollendeten Beschäftigungsmonat verringert sich das Honorar um 1/7.

Werkverträge

1. Vertragsgegenstand

Die A2-GROUP KG übernimmt für den Auftraggeber Konstruktions-, Entwicklungs-, Planungs- und Dokumentationsarbeiten. Leistungsumfang, -gegenstand und -zeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages schriftlich zwischen dem Auftraggeber und der A2-GROUP KG festgelegt.

2. Leistungsort

Die A2-GROUP KG führt die Arbeiten in ihren technischen Büros durch. Nach Vereinbarung kann die Auftragsdurchführung auch ganz oder teilweise im Betrieb des Auftraggebers stattfinden. Die A2-GROUP KG behält sich vor, die vereinbarten Arbeiten teilweise oder auch vollständig an Drittfirmen zu vergeben.

3. Auftragsdurchführung

Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebspezifischen und sonstigen Angaben und Richtlinien vor.

4. Weisungsrecht

Beaufsichtigung, Anleitung und Einweisungen seiner Erfüllungsgehilfen obliegt ausschließlich der A2-GROUP KG, auch wenn die Durchführung des Auftrages im Betrieb des Auftraggebers stattfindet. Der Auf-

traggeber hat unberührt hiervon das Recht, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

5. **Leistungsfortschritt**

Der Leistungsfortschritt wird vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Nach Fertigstellung des Auftrages wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Auftraggeber und der A2-GROUP KG unterzeichnet wird. Dies betrifft ebenso in sich abgeschlossene Teilleistungen.

6. **Konditionen**

Die Preise können als Festpreis oder als Stundenaufwand vereinbart werden, sie gelten grundsätzlich zusätzlich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die monatlich erfolgen, sobald die Durchführung der Arbeiten mehr als zwei Kalendermonate in Anspruch nehmen. Die A2-GROUP KG wird in diesen Fällen Abschlagsrechnungen erstellen, die innerhalb von zehn Werktagen ohne Abzug zu begleichen sind. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung. Bei Auftragsabbruch wird der bis dahin erbrachte Leistungsumfang in Rechnung gestellt.

7. **Gewährleistung**

Die Gewährleistung beträgt 24 Monate gerechnet ab Abnahme des Werkes. Sie ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Mangelfolgeschäden soweit sie nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersatzfähig sind. Die A2-GROUP KG bessert nach, stellt neu her oder liefert neu, sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein. Der Auftraggeber kann Wandlung oder Minderung verlangen, sofern die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht gelingt. Die Rückgängigmachung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Für Mangelfolgeschäden haftet die A2-GROUP KG nur, wenn sich der objektive Sinn der Zusage gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für entfernte Mangelfolgeschäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur übernommen, wenn der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern der A2-GROUP KG verursacht wurde.

8. **Haftung**

Die Haftung in Fällen der Gewährleistungspflicht sowie auch außerhalb der Gewährleistung ist begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wie beispielsweise aus Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht oder deliktische Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der A2-GROUP KG oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen stützen.

9. **Eigentumsvorbehalt**

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der A2-GROUP KG. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Vertragsgegenstand entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

10. **Eigentums- und Urheberrecht**

Werden im Rahmen der Auftragsdurchführung von A2-GROUP KG Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen erstellt oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrages dienen,

steht der A2-GROUP KG hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien an die A2-GROUP KG herauszugeben. Vervielfältigung, Weitergabe und Verwendung durch die A2-GROUP KG entwickelte Software zu nicht liefergegenstandsgemäßen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der A2-GROUP KG und sind gesondert zu vergüten. Der A2-GROUP KG stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindungen und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.

11. **Rücktritt**

Die A2-GROUP KG behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn bei dem Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderungen der A2-GROUP KG auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber vor Vertragsabschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

12. **Verzug und Unmöglichkeit**

Gerät die A2-GROUP KG in Verzug und wird auch eine vom Auftraggeber angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche insbesondere solche auf Schadensersatz stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden zu. Die A2-GROUP KG haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

Arbeitsvermittlung

1. **Grundsatz**

Die A2-GROUP KG betreibt Arbeitsvermittlung ausschließlich im Auftrag von Arbeitgebern.

2. **Zustandekommen des Vertrages und Durchführung**

Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber die A2-GROUP KG beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskräfte zu beschaffen und die A2-GROUP KG eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrages oder der sofortigen Benennung einer oder mehrerer geeigneter Personen.

Die A2-GROUP KG wird solange Vorschläge zur Besetzung der vakanten Position machen und geeignete Personen suchen, bis ein Vertragsschluss zwischen vermittelter Person und Auftraggeber zustande kommt. Die A2-GROUP KG verpflichtet sich, alle ihr bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die für den Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer von Bedeutung sind oder ihrer Ansicht nach von Bedeutung sein könnten. Die A2-GROUP KG übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit ihrer bekannt gewordener und mitgeteilter Informationen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die A2-GROUP KG unverzüglich zu unterrichten, wenn kein Interesse mehr an einer Vermittlung besteht, um unnötige Kosten zu sparen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat die A2-GROUP KG einen Anspruch auf Ersatz der unnötig entstandenen Kosten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertrags-

anbahnung mitgeteilten Daten der potentiellen Arbeitnehmer vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, wenn er den Nachweis nicht selbst nutzen will.

Verstößt er gegen diese Verpflichtung, ist er zur Zahlung der geregelten Provision verpflichtet, sofern der Dritte den Vertrag mit dem Arbeitnehmer abschließt. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet die A2-GROUP KG durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen Schaden, so hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen.

3. **Honoraranspruch, Zahlung, Verzug**

Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeit der A2-GROUP KG zu einem Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer, erwächst der A2-GROUP KG ein Provisionsanspruch. Der Honoraranspruch entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der Arbeitnehmer die Stellung nach Arbeitsvertragsabschluss mit dem Auftraggeber antritt oder nicht.

Die Höhe des Honorars beträgt 30% des vereinbarten Jahresbruttogehalts der vermittelten Person zusätzlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Auftraggeber hat die A2-GROUP KG unverzüglich nach Arbeitsvertragsabschluss über die vereinbarten Konditionen mittels Kopie des Arbeitsvertrages zu unterrichten. Das Honorar wird fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer. Es ist zahlbar innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Rechnung durch die A2-GROUP KG. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät der Auftraggeber gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der auf den Grundlagen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Der Auftraggeber und die A2-GROUP KG verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.